

Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke (kommunale Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 26. September 2023 (Beschluss-Nr.: 2023/098-GR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die folgend aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke der Gemeinde Salzatal stehen mit ihren Räumlichkeiten und Außenflächen für Sitzungen der kommunalen Gremien und Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der Gesundheitsförderung sowie Familienfeiern zur Verfügung.

Ortsteil	Objektbezeichnung	Anschrift
Beesenstedt	„Kaffeestube, Weißes Haus“	Eschenweg 3a-d
	„Saal, Weißes Haus“	Eschenweg 3a-d
	„Versammlungsraum Sportplatz“	Zum Sportplatz 13
Bennstedt	„Kleiner Saal, Gemeindezentrum“	Am Gemeindezentrum 1
	„großer Saal, Gemeindezentrum“	Am Gemeindezentrum 1
Höhnstedt	„Versammlungsraum, Touristikzentrum Höhnstedt“	Hauptstraße 38
	„Saal, Kulturhaus Höhnstedt“	Hauptstraße 38
	„Festplatz Höhnstedt“	Hauptstraße
Kloschwitz	„Versammlungsraum Feuerwehr“	Ankerstraße 4
	„Festplatz, Festwiese Kloschwitz“	Ankerstraße
Lieskau	„Saal, Bürgerhaus Lieskau“	Hallesche Straße 5
	„Saal und Empore, an der Gaststätte zur Friedenseiche“	Hallesche Straße 5
	„Sportraum, Außenstelle Hort“	Friedensstraße 11c
Salzmünde	„Saal, Sport- und Freizeitzentrum“	Sportlerweg 4
Schochwitz	„Saal, Mehrzweckhalle Schochwitz“	An der Feuerwache 1
Zappendorf	„Versammlungsraum ehemalige Gemeinde“	Lawekestraße 1
	„Festplatz, Festwiese Zappendorf“	Lawekestraße

- (2) Die Nutzung kann an jedem Tag des Jahres erfolgen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) entgegenstehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke besteht nicht.

§ 2

Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung zur Nutzung ist grundsätzlich in schriftlicher Form rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Gemeinde Salzatal zu beantragen. Unverbindliche Vorreservierungen sind jederzeit möglich; der Abschluss einer verbindlichen Nutzungsvereinbarung ist jedoch frühestens 12 Monate vor der beabsichtigten Veranstaltung statthaft. Kurzfristige Antragstellungen (Trauerfeiern u.ä.) können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden.
- (3) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch Namen des Vereins und der gesetzlichen Vertretung, über den Nutzungszweck, den Termin der Veranstaltung, Beginn und Ende der Nutzung, den Nutzungsverantwortlichen sowie die zu erwartende Teilnehmerzahl enthalten. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen, wie Wahlen und Anhörungen, Sitzungen der gemeindlichen Gremien, Veranstaltungen der Gemeinde Salzatal, deren kommunalen Einrichtungen oder Ortschaften und öffentliche Veranstaltungen der Vereine und Verbände sind privaten Veranstaltungen vorzuziehen.
- (4) Die Nutzungsvereinbarung ist nicht übertragbar und jederzeit kündbar, wenn nach erteilter Genehmigung Tatsachen bekannt werden, dass der beantragte Nutzungszweck nicht dem tatsächlichen Nutzungszweck entspricht. Zudem kann die Nutzung untersagt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, die die zuverlässige ordnungsgemäße Nutzung durch den Antragsteller in Frage stellt.
- (5) Die Nutzung darf nur zu dem angegebenen Zweck erfolgen. Unter- oder Weitervermietungen sind nicht gestattet. Der Nutzer muss an der Veranstaltung oder Feierlichkeit im Regelfall selbst teilnehmen oder überwiegend anwesend sein. Sofern es sich bei dem Nutzer nicht um eine natürliche Person handelt, ist ein Beauftragter zu benennen, für den diese Pflichten entsprechend gelten.

- (6) Die gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke stehen für Veranstalter, die extremistisches Gedankengut vertreten bzw. für Veranstaltungen, auf denen extremistisches Gedankengut verbreitet wird oder werden soll, nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen.
- (7) Die Gemeinde Salzatal behält sich vor, jederzeit von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn die Nutzung im Falle höherer Gewalt (zum Bsp. Havarien, Katastrophenfälle, öffentlicher Notstand usw.) in dem betreffenden Zeitraum nicht möglich ist. Der Gemeinde Salzatal obliegt es selbst zu entscheiden, wann ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Zur Leistung eines Schadenersatzes ist die Gemeinde Salzatal in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (8) Die Gemeinde Salzatal ist berechtigt, bereits schon abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen aus wichtigem Grund bis 1 Woche vor Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellen dabei insbesondere die in § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen dar. Im Falle einer Kündigung aufgrund Eigennutzung steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Stellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Ein bereits entrichtetes Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde Salzatal innerhalb von 2 Wochen auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto zurückerstattet.

§ 3

Nutzungsbedingungen

- (1) Die gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke werden für einmalige und wiederkehrende Nutzungen überlassen. Die Gemeinde legt im Einzelfall auf der Grundlage der Art und des Umfangs der beabsichtigten Nutzung fest, ob und in welchem Umfang die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Vorhandene Schankanlagen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer/Betreiber und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit bestehen ein Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer innerhalb der Einrichtungen/Objekte. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften, ruhestörenden Lärm betreffend, durch die Nutzer einzuhalten. Weiterhin sind alle rechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Nutzung der Einrichtung/Objekte und Grundstücke einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Gewerbe- und Gaststättenrecht, Versammlungsrecht sowie rechtliche Normen zur Durchführung von Veranstaltungen und die Einhaltung des Brandschutzes. Zudem sind durch die Nutzer die jeweils einrichtungsbezogenen Hausordnungen zu beachten.

- (3) Alle für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen, sowie bei Bedarf die Anmeldung zur GEMA sind vom Nutzer rechtzeitig und eigenständig auf seine Kosten einzuholen.
- (4) Wird gegen die Bestimmungen aus den Absätzen 2 und 3 verstoßen, kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 4

Nutzungsdauer, Übergabe

- (1) Die entgeltpflichtige Nutzungsdauer wird wie folgt gestaffelt:

a)	Regelnutzungsdauer bis zu 24 Stunden	ganztägig
b)	Nutzung weniger als 4 Stunden	gelten als halbtägig mit stündlicher Abrechnung
c)	wöchentlich oder monatlich; regelmäßig wiederkehrende Nutzung	dauerhafte Nutzung

- (2) Die Übergabe der Einrichtung/des Objektes an den Nutzer als auch die Abnahme der Einrichtung/des Objektes nach der Benutzung erfolgen nach individueller Absprache mit der Gemeinde Salzatal bzw. einer beauftragten Person. Bei der Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien eine Überprüfung der zu übergebenen Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust oder Beschädigung) werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit der Übergabe im Übergabeprotokoll dokumentiert.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen/Objekte und deren Einrichtungsgegenstände sowie die gesamten Nutzungsflächen pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie mit Wasser umzugehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass nach der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Heizkörper auf Frostschutzstellung gedreht und die Wasserhähne geschlossen sind. Haustechnische Anlagen der Gemeinde dürfen nur von einer beauftragten Person der Gemeinde Salzatal bedient werden.
- (5) Mit der Übergabe der Einrichtung/des Objektes werden die Nutzer ebenfalls ermächtigt, für die Nutzungsdauer das Hausrecht und die Schließgewalt in der Einrichtung/des Objektes auszuüben. Die Rechte der Gemeinde Salzatal oder deren Beauftragte bezüglich des Hausrechts bleiben davon unberührt. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Vor Beendigung der genehmigten Nutzung sind die Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten, genutzte Sanitäranlagen und das Inventar sowie die überlassenen Grundstücke zu reinigen und in der Weise wiederherzurichten,

dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung wieder möglich ist. Der bei der Nutzung angefallene Abfall ist durch die Nutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die Zeit der Reinigung zählt zur Nutzungszeit. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht auch nach Aufforderung innerhalb von 48 Stunden nicht nach, wird die Reinigung durch Ersatzvornahme an eine externe Reinigungsfirma übergeben. Diese Kosten hat der Nutzer vollumfänglich zu erstatten.

§ 5

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke aufgrund dieser Benutzungssatzung sind entsprechende Nutzungsentgelte zu entrichten. Näheres dazu regelt die Entgeltsatzung für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Grundstücke der Gemeinde Salzatal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Haftung

- (1) Die Nutzer sind während der vereinbarten Nutzung für die Verkehrssicherungspflicht der Einrichtung/des Grundstückes verantwortlich. Für die Zuwegung haben die Nutzer die notwendige Streu- und Räumspflicht zu erfüllen. Die Nutzer haben sicherzustellen, dass die Zufahrt jederzeit ungehindert möglich ist und Rettungswege freigehalten werden. Für abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Gemeinde Salzatal nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch Nutzer oder Besucher der Einrichtungen/Grundstücke verursacht werden oder ihnen durch Verschulden Dritter, aus Anlass oder im Rahmen der Nutzung, zugeführt werden. Sie haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel am Gebäude, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch die Beauftragten der Gemeinde Salzatal beruht.
- (3) Die Gemeinde Salzatal haftet nicht für die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall, etc.) nicht durchführbar ist.
- (4) Die vor, während und nach der Nutzungsdauer aufbewahrten Gegenstände, Lebensmittel, Getränke, Dekorationen, Geschirr, Musikanlagen usw., die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind durch die Gemeinde Salzatal nicht gegen Beschädigung, Diebstahl oder sonstigen Verlust versichert.
- (5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Auf Verlangen der Gemeinde Salzatal haben die Nutzer zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (6) Die Nutzer haften für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas, Besteck und Ausstattungsgegenstände in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes. Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen und bei Beschädigung bzw. Verlust der Schlüssel für die Einrichtung/Objekt haften die Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederinstandsetzungswertes.
- (7) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der jeweiligen Einrichtung/Objektes kann in begründeten Fällen von den Nutzern eine Kautions in Höhe von bis zur zweifachen Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes erhoben werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher in der Nutzungsvereinbarung schriftlich verpflichten, die Benutzungssatzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen als verbindlich anzuerkennen. Die Anerkennung der Benutzungssatzung durch den Benutzer erfolgt durch seine Unterschrift in der Nutzungsvereinbarung. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten mit Bekanntgabe die bisher geltenden Regelungen für die Nutzung dieser gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke durch Dritte außer Kraft.

Salzatal, den 29.09.2023


Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

